

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

Benutzungsordnung

für die

Gemeinschaftshalle

in der

Fassung

vom

25. Februar 2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen hat aufgrund von § 4 i.V.m. § 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) am 25.02.2003 folgende Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshalle Hemmingen beschlossen:

Benutzungsordnung

für die

Gemeinschaftshalle

Inhaltsverzeichnis

§ 1	<i>Geltungsbereich, Zweckbestimmung</i>
§ 2	<i>Hausrecht</i>
§ 3	<i>Überlassung von Räumen</i>
§ 4	<i>Rücktritt vom Vertrag</i>
§ 5	<i>Bereitstellung der Räume</i>
§ 6	<i>Pflichten des Übungsleiters</i>
§ 7	<i>Pflichten des Veranstalters</i>
§ 8	<i>Bewirtung</i>
§ 9	<i>Ordnungsvorschriften</i>
§ 10	<i>Fundsachen</i>
§ 11	<i>Haftung</i>
§ 12	<i>Verstoß gegen Vertragsbestimmungen</i>
§ 13	<i>Benutzungsentgelt</i>
§ 14	<i>Weitere Bestimmungen</i>
§ 15	<i>Inkrafttreten</i>

Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshalle Hemmingen

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Hemmingen betreibt die Gemeinschaftshalle als Betrieb gewerblicher Art.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für die Gemeinschaftshalle samt Nebenräumen. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in diesem Gebäude aufhalten. Mit dem Betreten der Gemeinschaftshalle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.
- (3) Die Gemeinschaftshalle steht, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag der Schule, den Vereinen und Kirchen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Hausrecht

- (1) Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Nutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Gemeinschaftshalle zu weisen.

§ 3 Überlassung der Räume

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftshalle an Dritte bedarf eines schriftlichen Vertrages, der spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss. Der Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss dieser Benutzungsordnung zu unterwerfen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Der Vertrag wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, so wird ein Unkostenbeitrag entsprechend der Entgeltordnung berechnet.
- (2) Die Gemeinde Hemmingen kann aus einem wichtigem Grund teilweise oder insgesamt vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
 - a. die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - b. Auflagen aus dem Vertrag bzw. Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht erfüllt werden,
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Hemmingen zu befürchten ist
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - e. einzelne Veranstaltungen zeitgleich mit einem regelmäßigen Übungsbetrieb durchgeführt werden sollen, wobei grundsätzlich Veranstaltungen Vorrang vor dem regelmäßigen Übungsbetrieb haben.

Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde nicht verpflichtet. In den o.g. Fällen wird der betroffene Nutzer rechtzeitig informiert.

§ 5 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig an den Nutzer übergeben. Bei der Rückgabe der Halle an den Hausmeister ist festzustellen, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (2) Der Hausmeister hat dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Räume geöffnet werden können und jeweils am Ende der Veranstaltung geschlossen werden. Dem Veranstalter kann hierfür der notwendige Schlüssel ausgehändigt werden. Für die Bestuhlung der Halle ist der Veranstalter zuständig. Er hat sich dabei an die maßgebenden Bestuhlungspläne zu halten.
- (3) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei dem Hausmeister geltend macht.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

B. Übungsbetrieb in der Halle

§ 6 Pflichten des Übungsleiters

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat auch als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für
 - a. die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
 - b. die Einhaltung der Benutzungsordnung,
 - c. die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
 - d. den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
 - e. das Unterlassen des Rauchens während des Übungsbetriebes,
 - f. die besenreine Reinigung der genutzten Räume,
 - g. die Einstellung des Übungsbetriebes, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

C. Veranstaltungen

§ 7 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Räume jederzeit anwesend und ansprechbar sein. Andernfalls fällt diese Aufgabe dem Veranstaltungsleiter zu.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und ggf. anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Aufbau erfolgt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, am Tag der Veranstaltung. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Räume besenrein zu reinigen und spätestens am Tag nach der Veranstaltung, 10.30 Uhr, zu verlassen.
- (4) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Die maximale Kapazität der Gemeinschaftshalle beträgt
 - a) Saal; bestuhlt 452 Plätze,
 - b) Saal; bestuhlt mit Tischen, 356 Plätze.
- (5) Für die Bereitstellung eines Ordnungsdienstes, einer Feuersicherheitswache durch die Feuerwehr sowie einer Sanitätswache durch das Deutsche Rote Kreuz ist der Veranstalter verantwortlich. Daneben kann die Gemeinde die Bereitstellung dieser Dienste bzw. Wachen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter muss die

Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

- (6) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.
- (7) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 8 Bewirtung

- (1) Der Pächter der Gaststätte Gemeinschaftshalle hat das Recht zur Bewirtung. Dies gilt nicht für das Besprechungszimmer im 1. OG. Falls die Verwaltung dem Veranstalter im Einzelfall die eigenständige Bewirtung gestattet, so ist das Bier über den Bierliefervertrag der Gemeinde zu beziehen. Der Leiter der Veranstaltung ist dann auch für alle Küchenarbeiten und die Reinigung der Küche bzw. der Ausschanktheke verantwortlich. Diese Räume und das benutzte Inventar sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Fehlendes bzw. beschädigtes Geschirr wird durch die Gemeinde beschafft. Die Kosten dafür hat der Veranstalter zu tragen.

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfange auf Kosten des jeweiligen Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die mobilen Trennwände werden durch den Hausmeister oder durch einen sonstigen Beauftragten bedient. Die Vorhang-, Lautsprecher- oder Beleuchtungsanlage darf von einem Verantwortlichen des Veranstalters nur nach erfolgter Einweisung bedient werden. Der Leiter der Veranstaltung ist hierfür verantwortlich.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet. Das Rauchen im Besprechungszimmer ist nicht gestattet.
- (4) Die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (6) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten :
- a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Hallenverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung vom Hausmeister zu genehmigen.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden. Die Wände dürfen nicht beschädigt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Nebenräume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Etwaige Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Nutzer behoben.
- (6) Die Gemeinde kann einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen gedeckt werden
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 12

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder aber gegen diese Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen diese Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten der Gemeinschaftshalle samt Nebenräumen vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 13

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Gemeinschaftshalle und deren Einrichtungen ist die in der Entgeltordnung festgesetzten Miete zu entrichten. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

§ 14

Weitere Bestimmungen

- (1) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister sind der Zutritt in die Gemeinschaftshalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (2) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.